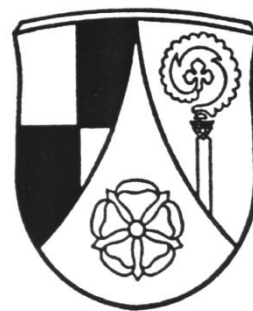


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt
Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 9

25. April

2025

INHALT:

Unterhaltvorschussstelle

Wasserrecht;

Errichtung einer Überfahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 431 der Gemarkung Wendelstein über das Fichtebrunnlein;

Antragsteller: Eheleute Dr. med. Susanne Ruthrof-Lück und Dr.-Ing. André Lück, Fuchsenweg 9, 90530 Wendelstein

Wasserrecht;

Verfüllung des bestehenden Teiches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 790, 790/5 u. 790/6, Gmkg. Allersberg und die Neuerstellung eines Ersatzteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 786, Gmkg. Allersberg durch den Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Änderung der zuständigen Person für die Fleischschau (Hausschlachtungen und gewerbliche Schlachtungen) in verschiedenen Ortsteilen im Landkreis Roth

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzsachtal (AZuS)

Teil Landratsamt

Unterhaltvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltvorschussstelle – hat an Frau

Name: Arab Yusuf

Vorname: Sam Sam

Zuletzt wohnhaft: Höfener Straße 97, 90431 Nürnberg

am 20.02.2025 ein Schreiben des Jugendamts gerichtet (Az.: 36-Arab Yusuf).

Frau Arab Yusuf ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Auskunftersuchen beim Landratsamt Roth, Unterhaltvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Frau Arab Yusuf wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Auskunftersuchen gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 09.04.2025

Forke
Landratsamt Roth
Unterhaltvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Skrzypczak

Vorname: Juliano

Zuletzt wohnhaft: Mannertstr. 6, 90429 Nürnberg

am 09.04.2025 eine Inverzugsetzung zur möglichen Heranziehung von Unterhaltsleistungen gerichtet (Az.: 36-Strauß).

Herr Skrzypczak ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Inverzugsetzung beim Landratsamt Roth, Unterhaltvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt ist.

Herr Skrzypczak wird hiermit aufgefordert, die Inverzugsetzung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Die Inverzugsetzung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 09.04.2025

Stegmann
Landratsamt Roth
Unterhaltvorschussstelle

44-Gra 6417-2024/000742

Wasserrecht;

Errichtung einer Überfahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 431 der Gemarkung Wendelstein über das Fichtebrunnlein;

Antragsteller: Eheleute Dr. med. Susanne Ruthrof-Lück und Dr.-Ing. André Lück, Fuchsenweg 9, 90530 Wendelstein

Die Antragsteller, Frau Dr. med. Susanne Ruthrof-Lück und Herr Dr. Ing. Andre Lück, planen die Errichtung einer Zufahrt mit einer Durchlassverrohrung und die Bachlaufanpassung durch Renaturierung des Fichtebrunnleins (Gew. III. Ord.) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 429, 431 und 448/9, Gemarkung Wendelstein. Der Bachlauf des Fichtebrunnleins wird in seiner ursprünglichen Position nicht verändert. Ziel der Maßnahme ist, das Anwesen „Fuchsenweg 9“ über eine neue Zufahrt direkt an das öffentliche Straßennetz der Gemeinde Wendelstein anzubinden.

Die Verrohrung mit Überfahrt erfolgt durch Parallelanordnung von 3 Durchlässen mit DN 450/500 (Gefälle 2%). Diese können die Endkanalhaltung DN 800 des Fuchsenweges ohne Weiteres ableiten.

Die bestehende Fußgängerbrücke mit Handlauf wird zurückgebaut. Im weiteren Verlauf erfolgt die Renaturierung Fichtebrunnleins (Gew. III. Ord.) und Rückverlegung in die Talsohle auf einer Länge von 12 m.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVP.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 08.04.2025

Feigel
Abteilungsleiterin

44-Gra 6417-2021/001053

Wasserrecht;

Verfüllung des bestehenden Teiches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 790, 790/5 u. 790/6, Gmkg. Allersberg und die Neuerstellung eines Ersatzteiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 786, Gmkg. Allersberg durch den Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Der Antragsteller, Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, beabsichtigt, im Zuge des Neubaus des REWE-Marktes und Café Schmidt den bestehenden Teich auf den Grundstücken Fl. Nrn. 790, 790/5 und 790/6, Gmkg. Allersberg zu verfüllen und gleichzeitig auf der Fl. Nr. 786, Gmkg. Allersberg einen Ersatzteich als Ausgleichsmaßnahme mit derselben Wasserfläche von ca. 1200 m² zu errichten.

Der vorhandene Beregnungsteich wird größtenteils durch Grundwasser bzw. Regenwasser gespeist. Die Teichbefüllung des Ersatzteiches erfolgt mit Grundwasser (Grundwasseraufschluss) sowie als Alternative über künstliche Befüllung mit sauberem Frischwasser.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVP.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 24.04.2025

Feigel
Abteilungsleiterin

Abt. 8

Änderung der zuständigen Person für die Fleischbeschau (Hausschlachtungen und gewerbliche Schlachtungen) in verschiedenen Ortsteilen im Landkreis Roth

Ab 01.05.2025 ändert sich die Fleischbeschau in folgenden Gemeinden mit deren Ortsteilen:

91161 Hilpoltstein:

Bischofsholz, Federhof, Grauwinkel, Hagenbuch, Häusern, Heindlhof, Holzi, Jahrsdorf, Karm, Kauerlach, Lay, Löffelhof, Meckenhausen, Meilenbach, Mindorf, Minettenheim, Mörlach, Pierheim, Sindorsdorf, Tandl, Weinsfeld, Zereshof

90584 Allersberg:

Heblesricht, Realsmühle, Reckenstetten, Stockach, Uttenhofen

91177 Thalmässing:

Eysölden, Neumühle, Pyras

Beschauer:

Antonia Häusler
Amtl. Tierärztin
Uttenhofen 8
90584 Allersberg
Tel.: 09171/81-1674

Roth, 25.04.2025
Landratsamt Roth

Dr. Kurth
Veterinärdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2025

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 20.03.2025; Nr. 20-Ec-027-9310 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth, Maria-Dorothea-Str. 8, 91161 Hilpoltstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung vom 06.10.1993 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 19 vom 15.10.1993) i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Volkshochschule Landkreis Roth folgende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung
Zweckverband Volkshochschule der Gemeinden im Landkreis Roth
Für das Haushaltsjahr 2025

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit fest-gesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben von 1.265.400,-€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.200,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden keine festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 200.000,- € festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage des Zweckverbandes) und berechnet sich je zur Hälfte nach den veranstalteten Doppelstunden und der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Hilpoltstein,
Zweckverband Volkshochschule Landkreises Roth

Markus Mahl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 01.04.2025, Az. 20-Ec-027-9411, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rother Str. 8, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **313.000,-- €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **892.800,-- €**

§ 2

Es wird eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **40.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind **nicht** vorgesehen.

§ 4

- (1) Die Höhe der Betriebskostenumlage wird für Büchenbach auf **48.725,-- €** und für Kammerstein auf **146.175,-- €** festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Zinskostenumlage wird für Büchenbach auf **14.196,-- €** und für Kammerstein auf **18.782,-- €** festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Tilgungsumlage wird für Büchenbach auf **55.572,-- €** und für Kammerstein auf **70.728,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Büchenbach, den 14.04.2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Helmut Bauz
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzbachtal (AZuS)

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzbachtal (AZuS) amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom vom 07.04.2025, Aktenzeichen 20 – Ec-027-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzbachtal, Neues Rathaus, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzbachtal (AZuS)

(Landkreis Roth) für das **Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzbachtal (AZuS) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>2.139.685,00 EUR</u>
--------------------------------------	--------------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>1.335.000,00 EUR</u>
--------------------------------------	--------------------------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Betriebs- umlage	Investitions- umlage	Schuldendienst- umlage	Gesamtumlage
Markt Wendelstein	1.074.603,18 €	686.323,50 €	0,00 €	1.760.926,68 €
Markt Schwanstetten	573.567,62 €	366.324,00 €	0,00 €	939.891,62 €
Stadt Nürnberg (OT Kornburg)	442.090,20 €	282.352,50 €	0,00 €	724.442,70 €
Summe	2.090.261,00 €	1.335.000,00 €	0,00 €	3.425.261,00 €

Die Betriebsumlage und die Schuldendienstumlage sind in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und zwar jeweils zu Beginn eines Quartals zur Zahlung fällig.

Die Investitionsumlage ist in vier gleichen Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.06. und 15.08.2025 zur Zahlung fällig.

Bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung sind die Zahlungen in der Höhe des Vorjahres zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wendelstein, 14.04.2025
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im unteren Schwarzachtal

Werner Langhans
Verbandsvorsitzender
